

Bekanntmachung

Grundsteuer

Der Stadtrat der **Stadt Schönebeck(Elbe)** hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 im Rahmen der Hebesatzsatzung die Hebesätze der Grundsteuern für das Jahr 2014 für die Stadt Schönebeck (Elbe) einschließlich der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies wie folgt festgesetzt:

Stadt Schönebeck(Elbe)

Grundsteuer A 290 v. H.

Grundsteuer B 390 v. H.

Die Hebesatzsatzung ist im Generalanzeiger, dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), am 22.12.2013 öffentlich bekannt gemacht worden und gilt für das Jahr 2014, so dass gegenüber dem Kalenderjahr 2013 die Hebesätze für die Stadt Schönebeck (Elbe) ohne die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies unverändert geblieben sind. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) ohne die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2014 am 01. Juli d. J. fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 14.02.2014

Stadt Schönebeck (Elbe)

-Steueramt-